

Mensch erst spät, sich zu wehren. Dies hatte verschiedene Gründe: Rufen richteten nie so allgemeinen Schaden an, wie die Wasser des Rheins, und somit hatte die Allgemeinheit weniger Interesse an der Rufeverbauung.¹⁰⁰ Ausserdem bestand seit altersher die Auffassung, dass man der Rufe ihren Lauf lassen müsse. Denn wenn die Rufe durch einen Privaten an einer Stelle aufgehalten würde, könnte sie einem anderen Schaden zufügen.¹⁰¹ Auch war man der Ansicht, dass die Urgewalt der Rufen nicht gebändigt werden könne, und wenn, dann nur mit Opfern, die dem Wert des geschützten Bodens in keiner Weise entsprächen.¹⁰² Ein weiterer, wohl der wichtigste Grund für die Vernachlässigung des Rufeschutzes, lag in den Rheinschutzaufgaben, die alle Kräfte der Einwohner beanspruchten.

1835 erstattete das Oberamt erstmals dem Fürsten einen ausführlichen Bericht über die Rufen in Liechtenstein.¹⁰³ Daraus geht hervor, dass bis dahin praktisch keine Verbauungen vorgenommen worden waren. Es werden im Bericht zwar Vorschläge für Rufeverbauungen gemacht, die aber sogleich mit dem Hinweis auf den Mangel eines ausgebildeten Technikers und die schwachen Kräfte des Landes wieder verworfen werden. Als einzige konkrete und bedeutungsvolle Massnahme wird vorgeschlagen, den Holzschlag und den Viehtrieb in gefährlichen Steilagen zu verbieten und kahle Stellen sofort wieder aufzuforsten.¹⁰⁴ Nachdem 1854 fast im ganzen Land die schönsten Fluren und Güter überschüttet worden waren, befasste man sich erneut mit den Fragen des Rufeschutzes. In der Folge entstanden dann die ersten vereinzelt Rufeschutzbauten.¹⁰⁵ Die verheerenden Rufeniedergänge von 1859, von denen auch die herrschaftlichen Mühlen bedroht waren, veranlassten den Landesverweser, Leutnant Tichy mit den notwendigsten Sicherungsmassnahmen zu beauftragen.¹⁰⁶ Offensichtlich war bald darauf ein gewisser Erfolg zu verzeichnen, denn schon 1863 findet sich eine beträchtliche Anzahl von Schutzbauten in allen Rufen des Landes. Das erste Rufegesetz von 1871¹⁰⁷ unterstellt alle Rufeschutzbauten der Oberaufsicht der Regierung. Die Verbauungspflicht liegt bei den Gemeinden, denen bei besonders kostspieligen Bauten Landesbeiträge in Aussicht gestellt werden. Dennoch waren um die Jahrhundertwende, als die

100 Hiener, Rufen, S. 2.

101 LRA NR 49/9, 13. Nov. 1835. OA an Fürst.

102 Hiener, Rufen, S. 2.

103 LRA NR 49/9, 13. Nov. 1835. Bericht des OA an Fürst.

104 Vgl. unten S. 215 – 224.

105 LRA NR 49/9, 3. Febr. 1855. Bericht RA an Fürst.

106 LRA 1860/Nr. 528. Erlass der Reg., 10. Mai 1860. LRA NR 49/9, 8. und 12. Mai 1860, Kommissionsprotokoll über Begehung und Besichtigung der Rufen. – LRA NR 49/9, 4. Febr. 1861. OA sendet an Fürst das abverlangte Gutachten über die Rufeschutzbauten zur höchsten Beschlussfassung.

107 Gesetz für Rufeschutzbauten vom 23. Sept. 1871. LGBl. Jg. 1871, Nr. 4.